



Geschäftsordnung

§1 Grundsatz

- Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- Sie regelt die Bedingungen des EKV Haseninsel e.V.
- Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.

§2 Anmeldung

- Voraussetzung für die Aufnahme in das Betreuungsprogramm ist die Mitgliedschaft im Eltern-Kind-Verein Haseninsel als Träger der Maßnahme.
- Eltern, deren Kind(er) eine Betreuungseinrichtung des Eltern-Kind-Vereins (EKV) Haseninsel besuchen soll(en), müssen zuvor die vollständige Anmeldung abgegeben haben (Formulare Betreuungsantrag & Bedarfsmeldung).
Die Anmeldung bedingt nicht die Zusage eines Platzes; liegen mehr Anmeldungen als Plätze vor, wird gegebenenfalls eine Warteliste eingerichtet.
- Zur Anmeldung gehört ein persönliches Gespräch mit der Leiterin der Betreuung bzw. Ihrer Vertretung. Hier haben Betreuer, Eltern und Kind(er) die Möglichkeit sich vor Beginn der Betreuung persönlich kennenlernen. Vereinbaren Sie ein Gesprächstermin mit unserer Leiterin vor den Sommerferien bzw. Schuleintritt.

§3 Bedarfsmeldung

Eine Bedarfsmeldung ist bei jedem neuen Schuljahr vollständig neu auszufüllen und innerhalb der ersten Schulwoche dem Vorstand zu senden.

§4 Aufnahme, Betragen, Weisungsrecht

- Neu aufgenommene Kinder haben in einer „Probezeit“ drei Monate Zeit, sich in der Gruppe zurechtzufinden.
- Sollte sich ein Kind nicht in die Betreuungsgruppe einfügen und bleiben auch Gespräche mit den Eltern ohne Erfolg, behält sich der EKV Haseninsel vor, das Betreuungsverhältnis aufzulösen.
- Die Kinder haben den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten und mit dem Eigentum des EKV Haseninsel sowie dem genutzten Eigentum Dritter pfleglich umzugehen.

§5 Änderungen der Kontaktdaten

Änderungen (zum Beispiel Adresse, E-Mail, Telefonnummern, Notfallkontakte, Bankkonto) sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich (per E-Mail) mitzuteilen.

§6 Mittagessenspflicht

Bei Buchung von Betreuungszeiten ab 13:00Uhr ist die Teilnahme am Essen verpflichtend.
Das Mitbringen von eigenem Essen ist aus Hygienischen und organisatorischen Gründen nicht gestattet.

§7 Hausaufgaben

Die Hausaufgaben können während der festgelegten Hausaufgabenzeit zwischen 14.00 Uhr und 15.00 Uhr erledigt werden. In dieser Zeit ist es möglich für Ruhe und konzentriertes Arbeiten zu sorgen. Die Kinder erledigen ihre Hausaufgaben selbstständig. Unsere Betreuer sind während dieser Zeit Ansprechpartner bei offenen Fragen bezüglich der Hausaufgaben.

Die Endkontrolle der Hausaufgaben obliegt den Eltern.

Die Betreuer erteilen keine Nachhilfe bzw. keine Einzelförderung; hierfür wenden Sie sich bitte an andere Stellen.



§8 Fernbleiben

- Sollte Ihr Kind einmal später als gewöhnlich oder gar nicht die Betreuung besuchen, melden Sie es bitte frühzeitig ab. Geben Sie in jedem Fall telefonisch oder per Email Bescheid. Die Aufsichtspflicht der Betreuer beginnt wenn das Kind die Betreuungsräume betritt, für das pünktliche ankommen in die Betreuung sind die Eltern zuständig.
- Das Essen kann bis spätestens 16:00 Uhr am Vortag bzw. für Montag bis Freitag abbestellt werden, ansonsten müssen wir es berechnen. Das Essen kann ab 13:00 Uhr in der Haseninsel abgeholt werden, bitte bringen Sie hierzu alle nötigen Gefäße mit.

§9 Krankheit, plötzliche Krankheit und Notfälle

- Kranke Kinder dürfen die Betreuung nicht besuchen.
- Wird ein Kind während der Betreuungszeit plötzlich krank, wird Kontakt zu Ihnen bzw. zum hinterlegten Notfallkontakt aufgenommen. Im Regelfall muss das erkrankte Kind dann abgeholt werden. Wenn unter der von Ihnen angegebenen Nummer bzw. der Notfallnummer mehrfach niemand zu erreichen ist, werden wir einen Arzt oder ggf. den Notarzt verständigen. Wenn die anwesenden Betreuungspersonen es für erforderlich halten, unverzüglich ärztliche Hilfe einzuholen (Unfall, lebensbedrohliche Symptome), werden sie dies ohne vorherige Rücksprache tun; Sie werden zum schnellstmöglichen Zeitpunkt verständigt.

§10 Versicherungsschutz

Beim Versicherungsschutz gilt allgemein, dass Tageseinrichtungen, die eine Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII haben, im vollen Umfang bei der Unfallkasse versichert sind.

D.h., versichert ist:

- Die Grundschulbetreuung bei Schließung der Schule
- Die Betreuung vor und nach dem Unterricht
- Die Ferienbetreuung
- Ausflüge im Rahmen der Grundschulbetreuung (auch in andere Schulen)
- Der direkte Hin- und Rückweg zwischen Zuhause und Betreuung soweit es ein Schulweg ist, auch bei Gehgemeinschaften

Die Kinder sind über den Verein (nach Bedingungen der Züricher-Haftpflichtversicherung für Vereine) haftpflichtversichert.

§11 Abholung, Verspätete Abholung

- Die Kinder werden entweder durch die Erziehungsberechtigten oder durch benannte Personen abgeholt, wenn sie nicht vereinbarungsgemäß selbständig den Weg zwischen der Betreuungseinrichtung und Zuhause bewältigen.
- Verspätetes Abholen wird schriftlich festgehalten und kann in Rechnung gestellt werden.
- Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
- Wird der Vertrag nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes bzw. der Personensorgeberechtigten eine für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Verein. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- Sollten Sie Ihr Kind nicht abholen können, der Verein jedoch einen Handlungsbedarf im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung sieht (selbst und fremd Gefährdung) sind wir gezwungen das Jugendamt vs. die Polizei zu informieren. Dies gilt auch wenn das Kind nicht der Vereinbarung gemäß abgeholt wird.



§12 Mitwirkung bei Maßnahmen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII und Zustimmung zur Datenweitergabe im Interesse des Kindes

- Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass der Vorstand, die Leitung und die Betreuer der Betreuung im Rahmen der sich aus § 8a SGB VIII ergebenden Mitwirkung am Schutzauftrag zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung auch in Bezug auf das nach diesem Vertrag aufgenommene Kind und die eigene Person die gesetzlich vorgesehene Maßnahmen prüfen und gegebenenfalls durchführen.
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, - soweit sie nicht selbst betroffen sind - an den vom Verein nach den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben zu ergreifenden Maßnahmen zur Aufklärung und Abwendung von Gefahren für das Wohl ihres Kindes mitzuwirken.
- Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass personenbezogene Daten und Erkenntnisse, die dem Verein bei Prüfung oder Durchführung von Maßnahmen im Rahmen seines Schutzkonzeptes nach § 8 a SGB VIII bekannt werden, von diesem im Schutzinteresse des Kindes an das zuständige Jugendamt oder die sonstigen zuständigen staatlichen Stellen weitergegeben werden dürfen.

§13 Inkrafttreten

- Diese Ordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Vorstandssitzung am 16.01.2019 in Kraft.